

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (2022 - V4)

der

**ABFALLVERWERTUNGS-
GESELLSCHAFT
DES LANDKREISES
LUDWIGSBURG mbH**



Der Aufsichtsrat der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbH (AVL) gibt sich gemäß § 8 Ziff. 8 des Gesellschaftsvertrages der AVL eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 1

Teilnahme- und Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats verpflichtet. Sind Aufsichtsratsmitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, haben sie dies unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher der AVL anzuzeigen und den sie in der Sitzung vertretenden Stellvertreter zu benennen.

2. Aufsichtsratsmitglieder und ihre Stellvertreter haben über als vertraulich / nicht-öffentlich bezeichnete Angelegenheiten und als solche bezeichnete Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere über nicht-öffentliche Verhandlungen und nicht bekanntgemachte Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie über als solche bezeichnete Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der AVL, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der AVL bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt für Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter, die vom Kreistag des Landkreises Ludwigsburg entsandt worden sind, insoweit nicht, als
 - a) sie den Aufsichtsrat über die geplante Weitergabe solcher Informationen vorher unterrichten und bekanntgeben, an wen die Information weitergegeben werden soll und der Aufsichtsrat die geplante Weitergabe genehmigt und sie die Fraktionsmitglieder, denen sie berichten, zur Verschwiegenheit verpflichtet haben oder diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder
 - b) der Aufsichtsrat aufgrund einer entsprechenden, in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossenen Aufforderung des Kreistages des Landkreises Ludwigsburg die Bezeichnung von Angaben als vertraulich / nicht-öffentlich oder die Bezeichnung von Angaben als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis aufgehoben hat.

§ 2

Tagesordnung, Sitzungsort, Öffentlichkeit, Befangenheit

1. Der Vorsitzende setzt mit der Tagesordnung zugleich fest, ob über die einzelnen Tagesordnungspunkte nach Maßgabe der Ziff. 23 öffentlich oder nicht-öffentlich zu verhandeln ist. Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte kann der Aufsichtsrat beschließen.

Einzelne, in der Tagesordnung nicht enthaltene Tagesordnungspunkte können – nur im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung – nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn alle anwesenden Aufsichtsratsmitglieder oder Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern der Aufnahme zustimmen.

2. Der Aufsichtsrat tagt grundsätzlich öffentlich, in der Regel in den Räumen des Landratsamtes des Landkreises Ludwigsburg.

In entsprechender Anwendung des § 37a der Gemeindeordnung (GemO BW) können notwendige Sitzungen des Aufsichtsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können. Dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel – insbesondere in Form einer Videokonferenz – möglich ist.

Dieses Verfahren darf nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

Die AVL hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

3. Der Aufsichtsrat tagt grundsätzlich öffentlich. Nicht-öffentlich muss verhandelt werden, wenn

a) das Wohl der AVL oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern,

b) von der Geschäftsführung als vertraulich / nicht-öffentlich oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis bezeichnete Tagesordnungspunkte zu behandeln sind, es sei denn, dass die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte als vertraulich / nicht-öffentlich oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vom Aufsichtsrat in nicht-öffentlicher Sitzung aufgehoben wurde,

c) der Aufsichtsratsvorsitzende aus wichtigen Gründen die nicht-öffentliche Verhandlung in der Tagesordnung festgelegt hat, es sei denn, dass die Festlegung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Aufsichtsrat in nicht-öffentlicher Sitzung aufgehoben wurde, oder

d) der Aufsichtsrat die nicht-öffentliche Verhandlung aus wichtigen Gründen beschließt, es sei denn, dass der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg in nicht-öffentlicher Sitzung den Aufsichtsrat aufgefordert hat, über die Tagesordnungspunkte öffentlich zu verhandeln, und die öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte daraufhin in der Tagesordnung angekündigt wurde.

In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben,

soweit nicht das Wohl der AVL oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Über Anträge aus der Mitte des Aufsichtsrats, einen Tagesordnungspunkt entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Aufsichtsrat kann auch in nicht-öffentlichen Sitzungen sachverständige Dritte zu seinen Beratungen hinzuziehen, sofern diese zur Verschwiegenheit über den behandelten Tagesordnungspunkt verpflichtet sind oder wurden.

4. Ein Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter darf insoweit weder beratend noch entscheidend an Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, als er in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 bis 3 der Landkreisordnung (LKro BW) als befangen anzusehen ist.

Gemäß § 14 Abs. 4 LKro BW hat das Aufsichtsratsmitglied oder der Stellvertreter, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, dies vor Beginn der Beratung über diesen Tagesordnungspunkt dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Aufsichtsrat.

Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

Eine Stellvertretung des oder der befangenen Mitglieder oder Stellvertreter ist nicht vorgesehen. Für die Beschlussfassung bzw. Beschlussfähigkeit gilt § 32 Abs. 2 bis 4 LKro BW.

§ 3

Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern

Ist auch der Stellvertreter eines Aufsichtsratsmitglieds verhindert, kann das verhinderte Aufsichtsratsmitglied durch den Stellvertreter eines anderen Aufsichtsratsmitglieds vertreten werden, das im Aufsichtsrat derselben Fraktion angehört wie das zu vertretende Aufsichtsratsmitglied.

§ 4 § 5

Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder **und die Stellvertreter** des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Regelung über die "Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat der AVL" in der jeweils gültigen Fassung.
2. Änderungen dieser Regelung bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.
- ~~2. In dem Umfang, in dem Stellvertreter für Mitglieder des Aufsichtsrats tätig werden, steht die Aufwandsentschädigung dem Vertreter anstelle des vertretenen Aufsichtsratsmitglieds zu.~~

§ 5 §4
Redeordnung

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Er kann dem Geschäftsführer, dem Berichterstatter, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der AVL das Wort außer der Reihe erteilen. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen.
2. Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

§ 6
Sachanträge

1. Anträge zur Sache können gestellt werden, solange die Beratung über den Tagesordnungspunkt nicht beendet ist.
2. Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

§ 7
Finanzanträge, Deckungsanträge

1. Beschlüsse über Ausgaben, die im laufenden Wirtschaftsplan (Budget, bestehend aus Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan) **oder seinen Nachträgen oder Fortschreibungen** nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Aufsichtsrat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
2. Ein Antrag, dessen Annahme ~~gegenüber dem~~ **im** Wirtschaftsplan **oder seinen Nachträgen oder Fortschreibungen** eine Einnahminderung oder eine Ausgabenerhöhung bedeutet (Finanzantrag), darf vom Vorsitzenden nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag gestellt wird, durch den die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden (Deckungsantrag). Ein Hinweis auf höhere Schätzung von Einnahmen genügt nicht.
3. Für den Beschluss gelten Finanzantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Finanzantrag als abgelehnt.
4. ~~Die vorstehenden Absätze 1–3 gelten auch für den Entwurf des Wirtschaftsplanes bzw. die~~

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

1. Der Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Neben dem Vorsitzenden hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, zu dem Antrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende dem Geschäftsführer und dem Berichterstatter noch das Wort erteilen.

2. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen;
 - b) der Antrag, die Redezeit zu begrenzen;
 - c) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung). Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen;
 - d) der Antrag, den Tagesordnungspunkt zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten oder die Beschlussfassung zu vertagen; die Zurückstellung eines Tagesordnungspunktes ist höchstens zweimal zulässig;
 - e) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen;
 - f) der Antrag, namentlich abzustimmen;
 - g) der Antrag, geheim abzustimmen.

§ 9 Stimmordnung

1. Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

2. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten entgegensteht.

3. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrages) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.

4. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 10

Anfragen, Auskünfte und schriftliche Anträge

1. Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nach Erledigung der Tagesordnung vorgebracht werden. Die Beantwortung kann entweder sofort, in der nächsten Sitzung oder schriftlich erfolgen.
2. Schriftliche Anträge sind – mit Begründung – dem Vorsitzenden zu übersenden oder in der Sitzung zu übergeben. Über die Art der Behandlung ist in der Sitzung Beschluss zu fassen.

~~§ 10~~ **§ 11**

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt am **xx.xx.2022** in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige, am **23.09.2014** in Kraft getretene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat außer Kraft.

Ludwigsburg, den **xx.xx.2022**

Landrat **Dietmar Allgaier**
Vorsitzender des Aufsichtsrats